HESSISCHER LANDTAG

26.01.2016

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

A. Problem

Kindertagesbetreuung erfährt eine zunehmende Bedeutung. Sie ermöglicht nicht nur die Berufstätigkeit der Eltern, die Kindertageseinrichtungen sind Teil des Bildungswesens und somit im Interesse gleicher Lebensverhältnisse für alle Kinder vorzuhalten. Die Ausweitung der Kindertagesbetreuung bedeutet allerdings für die Kommunen eine große finanzielle Herausforderung, der sie sich zurzeit nur stellen können, indem andere Leistungen zurückgefahren sowie Steuern und Gebühren erhöht werden. Zusätzlich werden die Standards in der Kinderbetreuung heruntergefahren und Personal eingespart. Gerade die Elternbeiträge erfahren aktuell in vielen Orten hohe Steigerungsraten und sind für Eltern teilweise nicht finanzierbar. Dies führt zu höheren Belastungen der Kreise im Rahmen der Jugendhilfe und zu Überlegungen bei Eltern, ob Kinder zumindest teilweise aus der Betreuung abgemeldet werden und Berufstätigkeit wieder aufgegeben wird.

B. Lösung

Hessen übernimmt schrittweise einen wachsenden Anteil an Kosten für die Kindertagesbetreuung, damit diese in hoher Qualität weitergeführt werden kann. Die Personalbemessung des Kifög wird in vielen Kindertagesstätten überschritten, dies soll mit einem steigenden Kostenanteil des Landes erhalten und perspektivisch ausgebaut werden. Damit werden auch die Elternbeiträge abgeschafft, wie es bereits in Hamburg und Rheinland-Pfalz vor vielen Jahren passiert ist. Die Pauschalen für die Kindertagesbetreuung werden erhöht und die Berechnung der Pauschalen vereinfacht. Statt 28 verschiedenen Fallgruppen sollen die Pauschalen nur nach unter und über Dreijährigen differenziert werden. Damit geht eine Verwaltungsvereinfachung in den Jugendämtern, in den Kindertagesstätten und in der Landesverwaltung einher, die für pädagogische Konzepte und Arbeit genutzt werden kann.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Das Land hat einen Mehraufwand von ungefähr 520 Mio. €. Bei den Kreisen werden Kosten für die Übernahme der Elternbeiträge eingespart. Die Kommunen erfahren weiterhin eine nicht bezifferbare Einsparung für die Kindertagesbetreuung aufgrund erhöhter Pauschalen.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Durch die Abschaffung der Kopfpauschale für Kinder mit Behinderung wird der Inklusion Rechnung getragen.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB)

Vom

Artikel 1 Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches

Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch in der Fassung vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Zweite Teil folgende Fassung:

"Zweiter Teil

Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege

- § 25 Tageseinrichtungen für Kinder
- § 25a Rahmenbedingungen für den Betrieb
- § 25b Fachkräfte
- § 25c Personeller Mindestbedarf
- § 25d Größe und Zusammensetzung einer Gruppe
- § 26 Aufgaben
- § 27 Elternbeteiligung, Elternversammlung und Elternbeirat
- § 28 Kostenausgleich
- § 29 Kindertagespflege
- § 30 Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots
- § 31 aufgehoben
- § 32 Landesförderung für Tageseinrichtungen
- § 32a Landesförderung für Kindertagespflege
- § 32b Landesförderung für Fachberatung
- § 32c Investive Landesförderung
- § 32d Landesförderung zur Begleitung und Weiterentwicklung frühkindlicher Bildungsangebote
- § 33 Auskunftspflicht und Statistik
- § 34 Ermächtigungen
- 2. § 31 wird aufgehoben.
- 3. § 32 wird wie folgt gefasst:

"§ 32 adesförderung für Tad

Landesförderung für Tageseinrichtungen

(1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einer Tageseinrichtung nach § 25 Abs. 2 Nr. 1, 2 oder 4 erhält deren öffentlicher, freigemeinnütziger und sonstiger geeigneter Träger jährliche Zuwendungen zur allgemeinen Betriebskostenförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Tageseinrichtung muss über eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch verfügen. Die Betriebserlaubnis soll sich, sofern die Tageseinrichtung täglich mehr als sechs Stunden durchgehend geöffnet ist, auf den Betrieb mit Mittagsversorgung erstrecken.

- (2) Die Pauschale beträgt für jedes in einer Tageseinrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommene Kind
- 1. bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 6 800 Euro,
- 2. vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 2 500 Euro,
- 3. ab Schuleintritt 2 500 Euro.
- (3) Für die Entscheidung über die Gewährung einer Zuwendung sind die Verhältnisse am 1. März des 1. Kalenderjahres, in dem die Zuwendung gewährt wird, maßgeblich."

4. § 32a wird wie folgt gefasst:

"§ 32a Landesförderung für Kindertagespflege

- (1) Zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erhalten örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Weiterleitung an Tagespflegepersonen jährliche Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.
- (2) Für jedes Kind, das nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gefördert und von einer Tagespflegeperson, welche die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt, betreut wird, wird eine Pauschale gewährt. Sie beträgt für jedes Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 6 800 Euro, vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt 2 500 Euro, ab Schuleintritt 2 500 Euro.
- § 31 Abs. 7 gilt entsprechend.
- (3) Die Tagespflegeperson muss eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch haben oder, wenn die Kindertagespflege im Haushalt der oder des Personensorgeberechtigten ausgeübt wird, die Eignungskriterien nach § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, eine Grundqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von mindestens 100 Unterrichtsstunden sowie den erfolgreichen Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses für Kleinkinder oder Kinder nachweisen und eine Aufbauqualifizierung zur Kindertagespflege im Umfang von 20 Unterrichtsstunden im Jahr vor dem Zuwendungsjahr oder im Zuwendungsjahr bei der auf die erstmalige Zuwendung folgenden Zuwendung, im Jahr vor dem jeweiligen Zuwendungsjahr bei jeder weiteren Zuwendung nachweisen. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Aufbauqualifizierung nach Satz 1 Nr. 3 sowie im Rahmen einer sozialpädagogischen Ausbildung erworbene Kenntnisse ganz oder teilweise auf den nach Satz 1 Nr. 2 erforderlichen zeitlichen Umfang der Grundqualifizierung anrechnen. Für Tagespflegepersonen, die am 1. Januar 2014 mindestens sechs Jahre als Tagespflegeperson tätig sind, gilt Satz 1 Nr. 2 als erfüllt.
- (4) Die Zuwendung ist anteilig an Tagespflegepersonen nach Abs. 3 weiterzuleiten. Der weiterzuleitende Betrag kann auf den vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 23 Abs. 2 Nr. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zu leistenden Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson angerechnet werden, wenn die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Teilnahme- und Kostenbeiträge nach § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Satzung geregelt sind und die Weiterleitung an die Tagespflegeperson nach Abs. 3 monatlich anteilig erfolgt. Für Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden darf die Zuwendung nur unter Anrechnung auf die laufende Geldleistung nach Satz 2 an die Tagespflegeperson weitergeleitet werden.
- (5) Abweichend von Abs. 4 Satz 1 leitet der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag einer Gemeinde den Anteil der Zuwendung, der auf die Kinder in Tagespflege im Gemeindegebiet entfällt, an die Gemeinde weiter. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Für die Verwendung durch die Gemeinde gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend.
- 5. In § 32b Abs. 2 werden die Wörter "nach § 32 Abs. 4" durch die Wörter "mit besonderem Bedarf" ersetzt.
- 6. § 32c wird aufgehoben.
- 7. Die bisherigen §§ 32d und 32e werden zu §§ 32c und 32d
- 8. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter "§§ 32 bis 32e" durch die Wörter "und den §§ 32 bis 32d" ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

Zu Nr. 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Streichung des § 31 und der Änderungen im § 32.

Zu Nr. 2

Der § 31 wird gestrichen, da in Hessen keine Elternbeiträge bzw. Teilnahme- und Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung mehr erhoben werden dürfen. Die Eltern sollen entlastet werden. Kindertagesbetreuung als Bestandteil des Bildungswesens soll frei von Kostenbeiträgen sein.

Zu Nr. 3

Die Pauschalen für die Kindertagesbetreuung werden erhöht und vereinfacht. Es gibt nur noch zwei Pauschalen, für Kinder unter drei Jahren und für Kinder über Jahren. Die Anteile, die bisher von Eltern geleistet wurden, werden vom Land übernommen. Mit den Pauschalen sind die Betreuungszeiten und die besonderen Ansprüche an Kindertagesstätten aufgrund der Zusammensetzung der Kinder abgedeckt. Damit ist wenigstens die Bezuschussung des einzelnen Kindes mit besonderem Bedarf aufgehoben. Alle Kindertagesbetreuungseinrichtungen haben dem Bedarf von Kindern mit Behinderung und mit besonderem Sprach- und Betreuungsaufwand zu entsprechen. Gleiches gilt für den Bedarf der Eltern nach Öffnungszeiten, die ihnen ermöglichen, Berufstätigkeit oder familiäre Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Änderung erleichtert für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Träger der Kindertagesbetreuung die administrative Arbeit enorm, da sie nur noch zwei Pauschalen abrechnen müssen. Ebenso verringert sich der Aufwand bei den kommunalen Verwaltungen. Diese können ihr Personal für wichtige Arbeiten einsetzen. Schließlich gilt die Verwaltungsvereinfachung auch für das Land.

Die Erhöhung und Vereinfachung der Pauschalen ist ein Schritt zu einer Entlastung der Kommunen von den überwiegenden Kosten der Kindertagesbetreuung. Langfristig sollen die Kosten vollständig vom Land getragen werden.

Zu Nr. 4

Die zusätzliche Pauschale für Fachberatung, die bisher an die Schwerpunktkitas vergeben wurde, soll allen Kindertagesstätten mit besonderem Bedarf zugute kommen.

Zu Nr. 5

Der Paragraf ist nicht mehr erforderlich, da die Elternbeiträge in die Pauschale eingegliedert und nicht mehr von den Eltern erhoben werden.

Zu Nr. 6

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Art. 2

Aufgrund der Haushaltsrelevanz soll das Gesetz 2017 in Kraft treten. Im selben Jahr soll der nächste Schritt zur Entlastung der Kommunen gegangen werden.

Wiesbaden, 26. Januar 2016

Der Parlam. Geschäftsführer:

Schaus